



BEITRAGSORDNUNG

des Frauenpolitischer Rates Land Brandenburg e.V.
Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.04.2021

Beiträge Mitglieder

Auf der Grundlage von §7, Absatz 1 der Satzung des Frauenpolitischen Rates vom 01. April 2017: „Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.“

Ab 01.01.2022

Frauenvereine/-gruppen bis 1.000 Mitgliedern und Frauenverbände/LAGen/Netzwerke bis 20 Mitgliedsverbänden/-vereinen	95 Euro
Frauenvereine/-gruppen bis 5.000 Mitgliedern und Frauenverbände/LAGen/Netzwerke bis 40 Mitgliedsverbänden/-vereinen	190 Euro
Frauenvereine/-gruppen mit mehr als 5.000 Mitgliedern und Frauenverbände/LAGen/Netzwerke mit mehr als 40 Mitgliedsverbänden/-vereinen	280 Euro

Der Sprecherinnenrat kann auf Antrag im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte den Beitrag mindern oder ganz erlassen.

Der Mitgliedsbeitrag wird zum Jahresbeginn fällig. Nach §7, Absatz 2 der Satzung des Frauenpolitischen Rates ruht das Stimmrecht, solange das Mitglied mit der Beitragszahlung für das laufende Jahr im Verzug ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Beiträge Fördermitgliedschaft

Auf der Grundlage von §4, II. Fördermitgliedschaft, Absatz 5 der Satzung des Frauenpolitischen Rates vom 01. April 2017: „Die Höhe des Förderbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.“

Der Mindestbeitrag für die Fördermitgliedschaft beträgt pro Jahr

für natürliche Personen	50 Euro
für juristische Personen, Gesellschaften, Organisationen und Gruppen	100 Euro